

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Interessensgemeinschaft der Versicherten der Postbeamtenkrankenkasse“.
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namen
„Interessensgemeinschaft der Versicherten der Postbeamtenkrankenkasse e.V.“.
Die Abkürzung soll IGV-PBeaKK, bzw. IGV-PBeaKK e.V. lauten.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Guggenhausen, Landkreis Ravensburg,
Land Baden-Württemberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) Unterstützung der Vereinsmitglieder in allen Angelegenheiten, die aus der Krankenversicherung bei der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) oder der Berechnung der Beihilfe durch die PBeaKK entstehen, insbesondere bei Differenzen hinsichtlich der Erstattungsleistungen/Beihilfefestsetzung, der Höhe der Versicherungsbeiträge und der Gestaltung der Satzung der PBeaKK.
Dies soll erreicht werden durch:
 - Bereitstellen von Informationen zu Leistungs- und Beihilfeansprüchen,
 - Unterstützung bei der Prüfung von Leistungs- und Beihilfeabrechnungen,
 - Hinweise zu Rechtsmitteln,
 - Hinweise zu Gerichtsurteilen,
 - Nennung von spezialisierten Rechtsanwälten,
 - Unterstützung bei Gerichtsverfahren von grundlegender Bedeutung.
 - b) Lobbyarbeit zugunsten der Vereinsmitglieder, unter anderem bei
 - der PBeaKK,
 - der Aufsichtsbehörde BAnstPT,
 - den Organisationen, die die Mitgliedervertreter in den Verwaltungsrat der PBeaKK entsenden,
 - in beihilferechtlichen Angelegenheiten beim Dienstherrn und
 - in den Medien.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, außer gemäß §2, Abs.4.
4. Gerichtsverfahren von Mitgliedern der IGV-PBeaKK, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Vereinsmitglieder in Sachen der Versicherung bei der PBeaKK und/oder der Beihilfe sind, können vom Verein unterstützt werden. Bis 3000 € Unterstützungsleistung entscheidet der Vorstand.
Ist das Mitglied, das unterstützt werden soll, ein Vorstandsmitglied, so ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich, bei dem das beantragende Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt ist.
5. Bei einer Unterstützungsleistung, die den Wert von 3000 € übersteigt ist ein Mitgliederentscheid erforderlich. Der Mitgliederentscheid kann durch eine Umfrage, z.B. per Doodle oder Email erfolgen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der Antworten. Der Mitgliederentscheid ist zu protokollieren und im Mitgliederbereich auf der Homepage der IGV-PBeaKK zu veröffentlichen.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen begünstigt werden.
7. Für Nichtmitglieder des Vereins sind die Leistungen des Vereins auf die Bereitstellung von Informationen beschränkt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die
 - a) bei der PBeaKK krankenversichert ist, d.h. sowohl der/die bei der PBeaKK Hauptversicherte, als auch die mitversicherten Familienmitglieder.
Mitversicherte können nur dann Mitglied werden, wenn sie volljährig sind und auch der Hauptversicherte Mitglied ist.
 - b) nicht krankenversichert oder bei einer anderen Krankenkasse versichert ist, deren Beihilfeleistungen jedoch im Auftrag des Bundes von der PBeaKK berechnet werden.
Die Unterstützung durch die IGV-PBeaKK gilt dann nur für Beihilfeberechnungen, nicht aber in Angelegenheiten der Krankenkasse.
 - c) Bevollmächtigte eines oder einer Versicherten oder eines oder einer Beihilfeberechtigten ist. Die Bevollmächtigung muss von dem oder der Versicherten bzw. dem oder der Beihilfeberechtigten schriftlich bestätigt werden. Bei Abstimmungen können nur entweder der/die Versicherte bzw. der/die Beihilfeberechtigte oder der/die Bevollmächtigte ihre Stimme abgeben.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluss oder wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Verein nicht mehr gegeben sind.
2. Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Bei einer Beitragserhöhung hat das Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zum Tag des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung mit einer Frist von 1 Woche.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr und/oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
5. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die

Vereinsziele durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr und jeweils einen im Januar fällig werdenden kalenderjährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsgebühren werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (stellvertretender Vorsitzender) und dem Schatzmeister (Kassier).
2. Vertretungsberechtigt nach §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jedes der Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit.
4. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für jedes Vorstandsmitglied eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale beschließen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat neben der Geschäftsführung auch folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Der Wahlmodus wird durch die anwesenden oder per Videokonferenz zugeschalteten Mitglieder festgelegt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis Amtsaufnahme seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Die Berufung erfolgt durch einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
Das vakante Amt ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die laufende Amtszeit des Vorstands zu besetzen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei

Mitglieder anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens alle zwei Jahre ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Emails genügen dem Anspruch der Textform. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und ist an die letzte dem Verein bekannte Post-Anschrift oder E-Mail-Anschrift des Mitglieds zu richten.
2. In der Einladung kann bereits für den Fall der Beschlussunfähigkeit der 1. Mitgliederversammlung eine 2. Mitgliederversammlung für den selben Tag einberufen werden, die 1 Stunde nach Ende der 1. Mitgliederversammlung beginnt. Die Tagesordnung der 2. Versammlung muss identisch mit der der 1. Versammlung sein.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (hybride Mitgliederversammlung) ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung auch mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Videokonferenz mit.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beitragsordnung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben den Vorstandsmitgliedern mindestens 10 weitere Vereinsmitglieder anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder per Videokonferenz zugeschaltet Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden daher nicht mitgezählt.
4. Für Teilnehmer per Videokonferenz ist bei Abstimmungen ein Program zu verwenden, das den Videokonferenzteilnehmern eine geheime Abstimmung ermöglicht.
5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden oder per Videokonferenz zugeschaltet Mitglieder.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen an die Vereinsmitglieder anteilig unter Berücksichtigung der Dauer der Mitgliedschaft ausbezahlt, wobei nur Kalenderjahre mit einer Mitgliedschaft von mindestens 11 ganzen Monaten gezählt werden. Wenn das Vermögen 2000 € nicht überschreitet, kann es nach Vorstandsbeschluss auch alternativ auf eine andere Vereinigung zum Verbraucherschutz übertragen werden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.